

*Dr. Florian Hönicke, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht,
Associate der Partnerschaft FORUM,
Dr. Altemann von Seelstrang & Partner, München*

Zivil- und steuerrechtliche Aspekte der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften

Eine Erbengemeinschaft entsteht, wenn ein Erblasser mehrere Erben hinterlässt, etwa weil er mehrere Personen zu Erben durch letztwillige Verfügung eingesetzt hat oder weil es aufgrund gesetzlicher Erbfolge zu einer Erbenmehrheit kommt. Da die Erbengemeinschaft eine Zwangsgemeinschaft ist, ist sie von vornherein auf Auseinandersetzung ausgerichtet.

Der nachfolgende Artikel vermittelt dem steuerlichen Berater die zivil- und steuerrechtlichen Grundlagen für eine erfolgreiche Erbauseinandersetzung. Es wird dargestellt, wie die zivilrechtlichen Schritte einer Erbauseinandersetzung ablaufen, wie der Erblasser regeln kann, dass diese möglichst konfliktfrei verläuft und welche erb- und ertragsteuerlichen Folgen sie hat.

Aktueller Anlass: Die Höhe des gesamten jährlichen Erbschaftsvolumens ist nicht exakt festzustellen, da es keine genauen Statistiken gibt. Das Volumen der Erbschaften steigt in Deutschland aber jedenfalls weiter an. So sollen in den nächsten zehn Jahren zwischen 2 bis 4 Milliarden Euro vererbt werden, jährlich 200 bis 300 Milliarden (DIW Wochenbericht 3/2016, <http://www.diw.de>). Hiervon wird ein nicht unerheblicher Teil an Miterben vererbt. Der Beratungsmarkt „rund um das Erbe“ wird für Steuerberater also nicht kleiner werden.

Handlungsbedarf: Eine Erbengemeinschaft führt häufig zu langjährigen Streitigkeiten. Die Gründe für die oft erbittert geführten Auseinandersetzungen liegen vor allem darin, dass der Erblasser keine klaren letztwilligen Verfügungen getroffen hat, Ausgleichspflichten unter den Miterben über lebzeitige Zuwendungen streitig sind, die Erben den gesamten Nachlass gemeinsam – meist einstimmig – verwalten müssen und die Miterben oftmals völlig konträre Interessen verfolgen.

Handlungszeitraum: Ein Erbfall tritt in der Regel unerwartet ein. Der Erblasser sollte also schon zu Lebzeiten letztwillige Verfügungen so treffen, dass dabei mit Hilfe seines Beraters die zivil- und steuerrechtlichen Implikationen einer Erbengemeinschaft und deren Auseinandersetzung bedacht sind. Der Erblasser kann hierbei sogar so weit gehen, von Anfang an eine Erbengemeinschaft zu vermeiden. Die ertrag- und erbschaftsteuerlichen Folgen des Erbfalles, der Verwaltung des Nachlasses sowie der Auseinandersetzung fordern den steuerlichen Berater dann auch im Zuge der Betreuung der Miterben.

1. Grundlagen der Erbauseinandersetzung

Die Miterben haben sich in der Regel nicht ausgesucht und verfolgen keinen gemeinsamen Zweck, der sie motiviert, auf Dauer zusammen zu arbeiten. Die Auseinandersetzung ist daher das vom Gesetz eigentlich vorgegebene Ziel. Sie vollzieht sich grob gesagt in sechs Schritten:

1.1 Bestimmbarkeit der Erbteile

Die Erbteile müssen bestimmbar sein: Der in der Praxis häufigste Fall ist der, dass überhaupt noch nicht alle Mitglieder einer Erbengemeinschaft aufgefunden sind, etwa weil die Mitglieder des Stammes eines vorverstorbenen Abkömmlings in der Welt verteilt sind. Denkbar sind aber auch Fälle, in denen etwa eine noch zu gründende Stiftung von Todes wegen als Miterbe eingesetzt ist und die staatliche Anerkennung fehlt, ein noch nicht geborenes Kind (nasciturus) als Miterbe in Betracht kommt oder ein Adoptionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

1.2 Anordnungen des Erblassers sind zu beachten

Es dürfen keine entgegenstehenden Anordnungen des Erblassers betreffend die Auseinandersetzung vorliegen. Der Erblasser kann die Auseinandersetzung für bis zu 30 Jahre ausschließen. Macht er die Auseinandersetzung z.B. von dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig, kann dies auch länger als 30 Jahre dauern. Teilt der Erblasser beispielsweise eine Immobilie einem Kind zu, das dieses erst nach seiner Heirat erhalten soll und schließt er bis dahin die Auseinandersetzung aus, sind die Erben bis dahin unabhängig von der 30-Jahres-Frist gebunden. Der Erblasser kann auch Kündigungsfristen für die Auseinandersetzung vorsehen oder anordnen, dass Immobilienbesitz nicht auseinandergesetzt werden darf. Einvernehmlich dürfen sich die Erben über solche Verbote hinwegsetzen. Um dies zu verhindern, kann der Erblasser aber einen Testamentsvollstrecker einsetzen, der den Nachlass verwaltet und das Verbot durchsetzt.

Praxistipp: Der Erblasser kann viel dazu beitragen, dass die Erbauseinandersetzung möglichst konfliktfrei abläuft. Er kann z.B. verhindern, dass überhaupt eine Erbengemeinschaft entsteht, etwa indem eine Person als Alleinerbe eingesetzt wird und die anderen Beteiligten mit Vermächtnissen bedacht werden, die wertmäßig in etwa ihrer Erbquote gleichkommen. Will der Erblasser sicherstellen, dass seine Anordnungen durchgesetzt werden, kann er eine Testamentsvollstreckung anordnen. Hilfreich ist auch die Anordnung einer Schiedsklausel im Testament. Und schließlich kann er bereits zu Lebzeiten Vermögen an zukünftige Erben übertragen und diese z.B. gegen einen Pflichtteilsverzicht abfinden.

1.3 Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten

Sämtliche Nachlassverbindlichkeiten müssen berichtigt werden, § 2046 Abs. 1 BGB. Hierunter fallen in erster Linie die Erblasserschulden, d.h. die Verpflichtungen, die der Erblasser hätte selbst erfüllen müssen, wenn er nicht verstorben wäre. Außerdem fallen hierunter die Erbfallschulden, die erst durch den Tod des Erblassers eingetreten sind, z.B. Beerdigungskosten, Ansprüche aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Kosten von Nachlassverfahren. Schließlich die sog. Nachlasserschulden; das sind Schulden, die aus der (ordnungsgemäßen) Verwaltung des Nachlasses erwachsen.

1.4 Korrektur der Erbquoten aufgrund von Ausgleichspflichten

Lebzeitige Zuwendungen des Erblassers (und auch eines Abkömmlings an den Erblasser z.B. im Fall von Pflegeleistungen, § 2057 a BGB) sind auszugleichen. Der Erblasser kann grundsätzlich frei über sein Vermögen von Todes wegen verfügen. Das Gesetz möchte jedoch einen gerechten Ausgleich schaffen, wenn zu Lebzeiten einzelne Abkömmlinge schon etwas zugewendet bekommen haben. Die anderen Abkömmlinge sollen dann wenigstens am Nachlass höher beteiligt sein. Dieses Ziel wird in der Praxis oftmals nicht erreicht, da die Erbausgleichung nur bei umfassender Information aller betroffenen Erben funktioniert. Durch die Gewährung von Informationsrechten wird das nur unvollkommen gewährleistet. Die Unklarheit über die tatsächlichen Verhältnisse ist Nährboden für Misstrauen und Streit. Außerdem ist für die Durchführung der Ausgleichung eine Bewertung des Nachlasses und der Vorempfänge nötig. Das ist aufwändig und konfliktträchtig. Schließlich hat die Ausgleichung nur unter Abkömmlingen stattzufinden und nicht auch im Verhältnis zu anderen Miterben (vor allem dem Ehepartner). Dies stößt oft auf Unverständnis (einzelne Rechenbeispiele zur Durchführung der Auseinandersetzung finden sich etwa in Ruhwinkel, Die Erbengemeinschaft, Berlin 2013, RdNr. 764 ff).

1.5 Aufteilung in Natur oder durch Verkauf

Entsprechend den – nach Berücksichtigung der durch o.g. Ausgleichspflichten – festgestellten Quoten ist der verbleibende Nachlass zu verteilen. Vorrangig erfolgt diese Verteilung „in Natur“. Der Wert des Nachlassgegenstandes darf dabei nicht gemindert werden, was in der Praxis nur bei Geldvermögen, Gesellschaftsanteilen, Wertpapieren oder Forderungen möglich ist. Ist die Teilung in Natur nicht möglich, erfolgt die Auseinandersetzung durch den Verkauf des Gegenstandes – bei Grundstücken schlimmstenfalls durch Teilungsversteigerung – und Teilung des Erlöses.

1.6 Auseinandersetzungsvereinbarung oder Teilungsklage

Die Parteien werden sich oftmals – ohne die Schritte bis zu einer vollständigen Verilberung des Nachlasses durchgegangen zu sein – über die Aufteilung des Nachlasses vertraglich einigen. Dies kann mündlich, privatschriftlich oder sogar schlüssig erfolgen. Sind Immobilien oder GmbH-Anteile im Nachlass, ist eine notarielle Beurkundung zwingend erforderlich. Je umfassender und komplexer ein Nachlass ist, umso detaillierter werden die Regelungen hierzu sein. Hierbei wird ein sog. Teilungsplan aufgestellt, in dem die erbrechtliche Ausgangslage, die Nachlasszusammensetzung (Aktiva und Passiva) und die – ggf. verschobenen – Erbquoten dargestellt werden. Zuletzt werden die Schritte geregelt und Erklärungen abgegeben, die für die Übertragungs- und Vollzugsakte erforderlich sind.

Selbst wenn die Erbengemeinschaft auf die gesetzlichen Teilungsregeln zurückgegriffen hat, wird es immer noch nicht zu einem einvernehmlichen Auseinandersetzungsvertrag kommen müssen. Um die Erbengemeinschaft endgültig und ohne Mitwirkung der anderen Miterben auseinanderzusetzen zu können, muss vor dem Streitgericht eine Erbteilungsklage erhoben werden. Im Ergebnis wird die Zustimmung zum Teilungsvertrag eingeklagt. Das rechtskräftige Urteil ersetzt dann die Zustimmung der anderen. Die Risiken eines solchen Verfahrens sind nicht kalkulierbar, da es hier nur Alles-Oder-Nichts-Entscheidungen gibt. Ist nur ein Fehler oder eine Lücke im Teilungsplan, wird die Klage abgewiesen (s. nur Erker/Oppelt in: Klinger, Münchner Prozessformularbuch Erbrecht, 3. Aufl. 2013, Anm. 6 zu K VI.2).

Praxistipp: Wie die Erbauseinandersetzung stattfindet, entscheiden allein die Miterben. Einvernehmlichkeit spart hier Zeit und Kosten. Hierbei können die Miterben ggf. sogar von dem Erblasserwillen abweichen. Eine nicht völlig zerstrittene Erbengemeinschaft hat neuerdings die Möglichkeit, das Teilungsverfahren vor dem Nachlassgericht zu beantragen, §§ 363 FamFG, in dem das Gericht vermittelnde Vorschläge zur Nachlassverteilung unterbreiten kann.

2. Anordnungen des Erblassers, insbesondere Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis

Der Erblasser kann das Teilungsverfahren sowie die Verteilung der Nachlassgegenstände selbst regeln, und zwar durch die Teilungsanordnung, das Vermächtnis oder die Auflage. Um ein Vorausvermächtnis handelt es sich dann, wenn der (Mit-) Erbe der Bedachte (und gleichzeitig der Bedachte) ist.

Durch die Teilungsanordnung regelt der Erblasser zunächst die Umsetzung der Auseinandersetzung, etwa in Form von Anordnungen hinsichtlich der Verwertungsform von Nachlassgegenständen, zeitweiligen Auseinandersetzungsausschlüssen oder die Bestimmung einer Person, die die Erbteilung nach billigem Ermessen vornehmen soll. Wichtig ist auch die Zuweisung einzelner Erbschaftsgegenstände an einzelne Personen, wobei diese im Gegensatz zum Vermächtnis und zur Auflage gegen Wertausgleich zu erfolgen hat. Bei der Auflage, die

auch ein Vermögenswert sein kann, begünstigt der Erblasser einen Dritten, ohne dass dieser einen unmittelbaren Anspruch hierauf hat. Der Beschwerte (der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer) ist jedoch verpflichtet, die Auflage zu erfüllen. Vollziehungsberechtigt sind dann Dritte, ggf. die zuständige Behörde, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse liegt.

Entscheidender Unterschied zwischen Vermächtnis und Auflage einerseits und Teilungsanordnung andererseits ist der Begünstigungswille des Erblassers (s. hierzu im einzelnen Gottschalk, in: Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, 49 EL 2015, § 3 ErbStG RdNr. 114 ff.). Bei der Teilungsanordnung soll der Erbe nicht „mehr“ erhalten als ihm nach seiner Erbquote zukommt. Nur die Art und Weise, wie ihm gegenüber sein Anteil erfüllt wird, regelt der Erblasser mit entsprechenden Anordnungen. Beim Vermächtnis und der Auflage sollen dem begünstigten Erben hingegen Vermögensvorteile verbleiben, indem er sie in der Regel zusätzlich zu seinem Erbteil erhält. Diese Differenzierung ist auch aus erbschaftsteuerlicher Sicht entscheidend, da damit jeweils unterschiedliche erbschaftsteuerliche Folgen verbunden sind.

Praxistipp: Die Abgrenzung zwischen Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis bereitet bei der Auslegung einer letztwilligen Verfügung oftmals Schwierigkeiten. Hier hat der Berater auf eine klare Formulierung hinzuwirken. Gegenstand eines Vorausvermächtnisses kann auch nur die Wertdifferenz zwischen dem Wert des zugeteilten Gegenstandes und dem Betrag des Reinnachlasses, den der Erbe nach seiner Quote erhalten würde, sein. Eine letztwillige Aufteilung des Nachlasses nach Vermögensgruppen und deren Wertverhältnissen ist immer zu vermeiden, da sie zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Nachlassabwicklung führen.

3. Erbschaftsteuerliche Implikationen der Erbauseinandersetzung

3.1 Zur Entwicklung der diesbezüglichen Regelungen im ErbStG

Erbschaftsteuerlich war bis zu der bis zum 31.12.2008 geltenden Rechtslage die Teilungsanordnung unbeachtlich. Das Vorausvermächtnis hingegen führte zu einer zusätzlichen steuerpflichtigen Bereicherung des Begünstigten.

Befanden sich erbschaftsteuerlich privilegierte Vermögensgegenstände, wie Unternehmen, Mietwohnimmobilien oder das Familienheim, in einer Erbengemeinschaft, so führte die erbschaftsteuerliche Unbeachtlichkeit der Teilungsanordnung dazu, dass von diesen steuerlichen Privilegien die gesamte Erbengemeinschaft profitierte, auch wenn nur ein Miterbe nach der Auseinandersetzung allein das Unternehmen fortführte oder das übrige begünstigte Vermögen übernahm. Dies galt sogar dann, wenn er dafür Ausgleichszahlungen leisten musste. Wurde der privilegierte Vermögensgegenstand hingegen vermächtnisweise zugewandt, so kam die erbschaftsteuerliche Privilegierung dem begünstigten (Voraus-)Vermächtnisnehmer zugute. Die Rechtslage bis 2009 wies also Ungereimtheiten auf. Steuerliche Vorteile führten – sofern kein (Voraus-)Vermächtnis vorlag – dazu, dass steuerliche Privilegien nicht dem endgültigen Vermögensinhaber zukamen und umgekehrt aber auch alle Erben Sanktionen zu tragen hatten, etwa wenn der Erwerber die Behaltensfrist für einen Betrieb nicht einhielt.

Dieses Problem wurde durch das ab 2009 geltende Recht beseitigt. Neben den gesetzlichen Regelungen sind als wichtigste Verwaltungsanordnung die Erbschaftsteuerrichtlinien 2011, BR-Drs. 704/11, zu beachten.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die seit 2009 geltende Rechtslage auch durch die Reform des Erbschaftsteuerrechts im Zuge der Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ändern wird. Insoweit sind nur redaktionelle Änderungen zu erwarten.

Inhaltlich bleiben die derzeit noch geltenden Regelungen wohl unverändert erhalten. Ob die bereits zu der ab 2009 geltenden Rechtslage erkannten Regelungslücken geschlossen und Wertungswidersprüche aufgelöst werden, bleibt abzuwarten.

3.2 Einzelne Regelungen in Sonderfällen

Der Gesetzgeber hat keine allgemeine Bestimmung in das ErbStG aufgenommen, in der übergreifend die Folgen der Erbauseinandersetzung geregelt sind. Er hat lediglich Sonderbestimmungen für das Familienwohnheim in § 13 Abs. 1 Nr. 4 b und c ErbStG, für begünstigtes Betriebsvermögen (im weiteren Sinne) in § 13 a Abs. 3 und § 13 b Abs. 3 ErbStG, für begünstigte Wohnimmobilien in § 13 c Abs. 2 ErbStG und für die Tarifbegünstigung nach § 19 ErbStG in § 19 Abs. 2 ErbStG aufgenommen. Soweit nachfolgend auf die Sonderregeln für Betriebsvermögen eingegangen wird, können diese auf die beiden anderen begünstigten Vermögensformen im Wesentlichen übertragen werden.

3.3 Sonderregeln greifen auch bei Teilungsanordnungen

Bei einer Teilung unter Zuteilung von Vermögensgegenständen des Nachlasses kommen dem jeweiligen Übernehmer grundsätzlich die ihm endgültig zufallenden Werte zugute und sind von diesem zu versteuern. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Auseinandersetzung aufgrund einer Teilungsanordnung des Erblassers, freiwillig zwischen den Erben vereinbart oder durch einen Testamentsvollstrecker angeordnet wird.

Der Gesetzgeber erreicht dies dadurch, dass er in § 13 a Abs. 3 negativ anordnet, dass ein Erbe die Begünstigung verliert, wenn er begünstigtes Vermögen aufgrund der Teilung des Nachlasses auf einen anderen Erben überträgt und positiv in § 13 a Abs. 3 ErbStG regelt, dass die beim abgebenden Miterben entfallenen Vorzüge dem übernehmenden Erben zugutekommen. § 13 b Abs. 3 ErbStG regelt aber vom Wortlaut nur den Fall, dass der Miterbe für den Erwerb des begünstigten Vermögens nicht begünstigtes Vermögen hingibt, das er vom Erblasser erworben hat. Erkauft er sich den Anteil des anderen Miterben aus Eigenmitteln geht seine Begünstigung insoweit teilweise verloren (Jülicher, in: Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, 49. EL 2015, § 13 a ErbStG, RdNr. 61).

Praxistipp: Auch wenn die erbschaftsteuerliche Behandlung von Teilungsanordnung und Vermächtnis ähnlich ist, sollte bei der Zuweisung von begünstigtem Vermögen an einzelne Miterben das erbrechtliche Instrumentarium des (Voraus-)Vermächtnisses gegenüber der Teilungsanordnung vorgezogen werden. Entscheidender Vorteil ist, dass hier im Gegensatz zur Teilungsanordnung auf eine aufwändige und streitanfällige Bewertung des Gesamtnachlasses und eine Ermittlung von Ausgleichszahlungen verzichtet werden kann. Soweit einzelne Miterben von Steuerprivilegien profitieren, andere hingegen nicht, sollte das entweder vom Erblasser durch testamentarische Regelungen oder im Zuge der Erbauseinandersetzung durch die Miterben ausgeglichen werden. Erhält also z.B. ein Miterbe das privilegierte Familienwohnheim, könnten die damit verbundenen Steuervorteile entweder den anderen letztwillig anteilig auf anderem Wege zugewendet werden oder die Miterben schaffen (freiwillig) einen Ausgleich im Zuge der Erbauseinandersetzung.

4. Ertragsteuerliche Implikationen der Erbauseinandersetzung

Grundsätzlich gilt, dass der Erbfall einerseits, die Auseinandersetzung andererseits und auch die dazwischen liegende Zeit der Verwaltung als selbständige Vorgänge anzusehen sind. Dies gilt im Zivilrecht genauso, wie auch im Steuerrecht. Die ertragsteuerliche Behandlung der Erbengemeinschaft und ihrer Auseinandersetzung werden im BMF-Schreiben vom 14.03.2006 IV B 2 – S 2242 – 7/96 = SIS 06 16 36 ziemlich anschaulich dargestellt (s. ZEV

2006, 154). Dieses Schreiben gilt im Wesentlichen bis heute und soll – ohne im einzelnen Beratungsfall die eingehende Lektüre zu ersetzen – nachfolgend zusammenfassend dargestellt werden:

- Erbfall und Erbaueinandersetzung bilden – wie auch im Zivilrecht – für die Einkommensteuer getrennt zu beurteilende Vorgänge und keine rechtliche Einheit (Tz. 2).
- Demnach erzielen die Erben eigene, selbst zu versteuernde Einkünfte; auch bei baldiger Erbaueinandersetzung sind sie Mitunternehmer (Tz. 1, 2).
- Bezüglich der laufenden Einkünfte wird eine auf den Erbfall rückwirkende Zurechnung dann anerkannt, wenn die entsprechende rechtsverbindliche Erbaueinandersetzungvereinbarung innerhalb von sechs Monaten erfolgt (Tz. 7, 8, 9).
- Eine Realteilung des Nachlasses ohne Abfindungszahlungen ist bei Betriebs- und Privatvermögen ein unentgeltlicher Vorgang, bei dem keine Veräußerungsgewinne und aber auch keine Anschaffungskosten entstehen (Tz. 10 – 36). Anders liegt es aber, wenn der Nachlass real geteilt wird und ein Miterbe wertmäßig mehr erhält, als ihm seiner Erbquote nach zusteht und er für dieses „Mehr“ an seine Miterben eine Abfindung zahlt. Dies führt seitens des Erwerbers in Höhe der Abfindungszahlung zu Anschaffungskosten, seitens des abgebenden Miterben aber zu einem (bei Betriebsvermögen einkommensteuerpflichtigen) Veräußerungserlös (Tz. 14 ff.).
- Dadurch, dass die Realteilung auf einer Teilungsanordnung des Erblassers beruht, ergeben sich keine Besonderheiten (Tz. 67, 68).
- Das Vermächtnis hinsichtlich eines einzelnen Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens (nicht aber ein Unternehmensvermächtnis) führt zu einem von den Erben zu versteuernden Entnahmegewinn (Tz. 60).
- Ist Gegenstand eines Sachvermächtnisses aber ein ganzer Betrieb (mit allen Aktiven und Passiven), so erzielt der Erbe durch die Vermächtniserfüllung grundsätzlich keinen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn. Der Vermächtnisnehmer führt die Buchwerte nach § 6 Abs. 3 EStG fort (Tz. 61). Die bis zur Vermächtniserfüllung anfallenden Einkünfte sind grundsätzlich den Erben zuzurechnen (siehe oben Nr. 1).
- Ein Vermächtnis führt abweichend hiervon dann zu einem Veräußerungserlös des Erben, wenn der Vermächtnisnehmer für den Erwerb des vermachten Gegenstandes eine Gegenleistung zu erbringen hat (sog. Kaufrechtsvermächtnis, Tz. 63, S. 3).
- Die o.g. Grundsätze gelten auch für ein Vorausvermächtnis (Tz. 64, 65). Wird in Erfüllung eines Vorausvermächtnisses ein Einzelwirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen der Erbengemeinschaft in ein anderes Betriebsvermögen eines Miterben überführt, besteht nach § 6 Abs. 5 EStG die Pflicht zur – gewinnneutralen – Buchwertfortführung (Tz. 65 mit Beispiel 26).